

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 391144, 39135 Magdeburg

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Fr. Dr. Neifer-Porsch

Wilhelmstr. 49

11017 Berlin

nur per E-Mail:

llb4@bmas.bund.de

Datum: 08.04.2010

Zeichen: 56.3 -

Neuorganisation des SGB II,

Ihr Zeichen: llb4-29407

bearbeitet von Herrn Püsche

Tel.: (0391) 567- 4244

eMail: vorzimmer5@mw.sachsen-anhalt.de

(eMail Adresse nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Dr. Neifer-Porsch,

Vielen Dank für die Übersendung der Gesetzesentwürfe zur Neuregelung des SGB II sowie der Einladung zur Anhörung. An der am 12.04.2010 dazu stattfindenden Anhörung wird für Sachsen-Anhalt

Herr Marco Püsche, Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt

teilnehmen.

Zu den Gesetzesentwürfen möchte ich vorab noch einige Anregungen tätigen:

Zunächst wurde die Problematik der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung nicht gelöst. Aus § 46 Abs. 9 Satz 2 SGB II ergibt sich, dass die Bundesbeteiligung ab dem Jahr 2011 durch Bundesgesetz neu geregelt werden muss. Der vorliegende Gesetzentwurf hat diese Problematik jedoch vollständig ausgeklammert. Aus Sicht von Sachsen-Anhalt sollte die erforderliche Fortschreibung innerhalb des SGB II und gleichzeitig mit der Neuorganisation erfolgen.

Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 5 67-01
Fax: (0391) 61 50 72
poststelle@mw.sachsen-anhalt.de
www.mw.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00

Darüber hinaus sollte in § 44e Abs. 1 SGB II (neu) zur Klarstellung eine konkrete Frist aufgenommen werden, nach welcher der Geschäftsführer nach Anzeige widersprechender Weisungen bei der Trägerversammlung den Kooperationsausschuss anrufen kann. Bislang ist nicht geregelt, ob und ggf. wie lange der Geschäftsführer die Meinungsbildung der Trägerversammlung abwarten darf bzw. muss.

Weiterhin ist festzustellen, dass in den Änderungen des SGB II unter lfd. Nr. 4 c) durch § 6b Abs. 5 SGB II (neu) neben einem Prüfrecht des Bundes auch ein verschuldensunabhängiger Erstattungsanspruch des Bundes gegen die zugelassenen kommunalen Träger eingeführt werden soll. Durch diesen soll nach der Begründung des Gesetzesentwurfs eine effektive Rückabwicklung rechtsgrundloser Mittelverschiebungen gewährleistet werden. Allerdings darf dabei nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich hierbei häufig um Mittel handeln wird, welche der zugelassene kommunale Träger unter der Annahme der rechtmäßigen Mittelbringung bereits verbraucht haben wird, ohne sich eigene Aufwendungen erspart zu haben. In dieser Fallkonstellation wird mithin nicht nur eine rechtsgrundlose Bereicherung des zugelassenen kommunalen Trägers berichtigt, sondern auch das Schadensrisiko einer fehlerhaften Leistungsgewährung auf diesen verlagert, welches im Falle der rechtswidrigen Leistungserbringung durch eine ARGE allein beim Bund läge. Mithin sollte die Erstattungsforderung, soweit es nicht um eine noch vorhandene Bereicherung des zugelassenen kommunalen Trägers geht, auf den in allen Massenverfahren üblichen Haftungsmaßstab Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt werden. Gerade zur Frage der Erstattung von Bundesmitteln in dieser Fallkonstellation liegen noch zahlreiche, nicht rechtskräftig abgeschlossene Gerichtsverfahren vor. Insoweit ist nicht plausibel, weshalb in der Begründung auf einen „allgemein anerkannten öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch in der nach § 6b Absatz 2 bestehenden Finanzbeziehung“ Bezug genommen wird.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Cramer